

VEREINSFÖRDERUNG

Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie Hilfsorganisationen in der Gemeinde Niedernhausen in der Fassung vom 25.03.1999 und in der Fassung der Artikelsatzung vom 12.04.2001.

Unbeschadet der Schaffung kommunaler Einrichtungen oder der Beteiligung der Gemeinde Niedernhausen an solchen Einrichtungen, die den Vereinen, den Kultur- und Sportträgern sowie den Hilfsorganisationen dienen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen nachfolgende Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden als freiwillige Leistung beschlossen.

Abschnitt 1 Förderungsgrundsätze

§ 1

(1) Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt an Vereine und Verbände, die in Niedernhausen ansässig, als förderungswürdig anerkannt sind und über eine Vereinssatzung verfügen. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt formlos unter Beifügung der Satzung sowie dem Nachweis auf Eintrag beim zuständigen Amtsgericht.

(2) Die Vereine und Verbände, die in der als Anhang beigefügten Förderungsliste aufgeführt sind, brauchen keinen neuen Antrag zu stellen.

(3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 2

(1) Der Sozialausschuss entscheidet über die Aufnahme von Vereinen und Verbänden in die Förderungsliste. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Gemeindevorstand.

(2) Eine Liste der gesamten Förderungsmaßnahmen ist zum 30. Januar jährlich dem Sozialausschuss vorzulegen.

§ 3

Zur Erleichterung der Vereinsförderung werden auf Antrag oder von Amtswegen die Vereine/Verbände in folgende Kategorien eingeteilt, Mehrfacheinteilungen sind möglich.

Kategorie 1: Vereine mit uneingeschränkter Förderung

Kategorie 2: Vereine, die ausschließlich Jugendarbeit/Jugendfahrten durchführen

Kategorie 3: Vereine, die ausschließlich die gemeindeeigenen Einrichtungen kostenfrei nutzen

Kategorie 4: Chöre, musiktreibende Vereine

Kategorie 5: Seniorenclubs

Abschnitt 2 Allgemeine Förderungsmaßnahmen

§ 4 Jubiläumsveranstaltungen

Für die Jubiläumsveranstaltungen werden 10, 25, 50, 75, 100, 125, 150 usw. Jahre zugrundegelegt. Die Vereine und Verbände können ein ideelles Geschenk oder eine Zuwendung in Höhe von 5,11 Euro pro Jubiläumsjahr durch den Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteils erhalten. Die Art der Zuwendung wird mit dem Antragsteller abgestimmt.

§ 5 Veranstaltungen und Fahrten

(1) Die Vereine und Verbände können bis zu zwei Veranstaltungen oder Fahrten außerhalb der Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% der Kosten erhalten, jedoch maximal 409,03 Euro jährlich, sofern diese Veranstaltungen oder Fahrten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen und Niedernhausen repräsentiert wird.

(2) Voraussetzung für Zuschüsse nach § 5 Abs. 1 ist, dass diese Veranstaltungen und Fahrten bei dem Gemeindevorstand **vor der Durchführung** angemeldet wurden. Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Durchführung der Veranstaltung oder Fahrt die entsprechenden Nachweise unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

(3) Keine Zuschüsse werden gewährt bei Veranstaltungen oder Fahrten im Rahmen der normalen Vereinstätigkeit, wie Heim-, Auswärts- oder Punktspiele bzw. Turnieren und Sangeswettstreite.

(4) Für das Abhalten einer Zeltkerb und anderer traditioneller Zeltveranstaltungen von förderungswürdig anerkannten Vereinen kann ein Zuschuss in Höhe von 30% der Kosten bis max. 2.045,17 Euro gewährt werden.

§ 6 Jugendarbeit

(1) Vereine und Verbände erhalten auf Antrag für Kinder und jugendliche Mitglieder, mit Wohnort in Niedernhausen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine jährliche Zuwendung in Höhe von 9,20 Euro. Die erforderlichen Nachweise sind unter Angabe mit Name, Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. Der monatlich zu zahlende Vereins- oder Verbandsbeitrag pro jugendliches Mitglied muss mindestens 0,51 Euro betragen. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Jugendarbeit der Vereine und Verbände zu verwenden; der Gemeindevorstand kann Verwendungsnachweise verlangen.

(2) Für Fahrten von Jugendlichen aus Niedernhausen z. B. Zeltlager, Freizeiten usw., wird ein Zuschuss in gleicher Höhe wie vom Rheingau-Taunus-Kreis pro Tag und Teilnehmer gewährt. Die Anträge sind im Voraus beim Gemeindevorstand bis spätestens zum 30.04. eines Jahres anzumelden. Bezuschusst werden pro Verein bis zu zwei Jugendfahrten jährlich. Sollte der Rheingau-Taunus-Kreis keine Zuschüsse mehr gewähren, erhält der Verein trotzdem einen Zuschuss von 1,02 Euro pro Tag und Teilnehmer.

(3) Zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte, sowie zur Anschaffung von Lager- und Gruppenmaterial werden Zuwendungen in Höhe der Kreiszuwendung gewährt. Die Anträge sind beim Gemeindevorstand sowie beim Rheingau-Taunus-Kreis vor der Beschaffung einzureichen. Die Zuwendungen sind zweckgebunden. Entfällt die Förderung durch den Rheingau-Taunus-Kreis, erhält der Verein einen Zuschuss von der Gemeinde Niedernhausen in Höhe von 15% der anrechnungsfähigen Kosten. Der geförderte Verein hat ein Inventarverzeichnis zu führen und dem Gemeindevorstand auf Nachfrage vorzulegen.

§ 7 Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine und Verbände mit eigenem Grundbesitz

(1) Für Vereine und Verbände mit eigenem Grundbesitz oder belastbaren grundstücksgleichen Rechten, z.B. Erbbaurecht, können Investitionshilfen durch teilweise oder volle Zinsübernahme oder Bürgschaft für aufgenommene Darlehen mit marktüblichen Konditionen auf längstens 15 Jahre gewährt werden.

(2) Zuschüsse von mindestens 25.564,59 Euro sind gemäß der Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien - IFR in der jeweils gültigen Fassung) beim Hessischen Sozialminister sowie beim Rheingau-Taunus-Kreis und der Gemeinde Niedernhausen zu beantragen. Bei der Finanzierung solcher Investitionen wird 50% Eigenkapital vorausgesetzt.

(3) Für **Erhaltungsinvestitionen** kann ein Zuschuss bis zu 50% gewährt werden, höchstens jedoch 1.789,52 Euro jährlich. Ein Finanzplan ist beizufügen.

(4) Gemeinnützige Vereine oder Verbände können auf Antrag für die regelmäßig anfallenden Materialkosten für den **Unterhaltungsaufwand** eine Zuwendung bis zu 409,03 Euro pro Jahr erhalten.

(5) Vereine und Verbände mit eigenen Einrichtungen erhalten einen Zuschuss zu ihren **Betriebskosten**. Dieser wird in Höhe von 30 % der nachgewiesenen jährlichen Betriebskosten wie Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, jedoch maximal in Höhe von 1.789,52 Euro p.a. gewährt.

§ 8 Zuschüsse und Investitionshilfen an Vereine und Verbände ohne eigenen Grundbesitz

Vereine oder Verbände, die über keinen eigenen Grundbesitz oder belastbare grundstücksgleiche Rechte verfügen, kann auf Antrag auf Investitionshilfe ein Zuschuss bis zu 50 % der Gesamtinvestitionen bewilligt werden, jedoch höchstens 1.789,52 Euro. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und ein Finanzplan ist beizufügen.

§ 9 Anträge und Nachweise

Die Anträge nach § 7 Absatz 1 und 3 und § 8 sind **vor** Beginn der Maßnahme spätestens bis zum 30.6. anzumelden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Sämtliche Nachweise nach §§ 7 und 8 sind bis spätestens zum 30.06. des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Später eingehende Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Benutzung gemeindeeigener Räume und Hallen (Kategorie 3)

(1) Die Vereine und Verbände, die ausschließlich gemeindeeigene Räume und Hallen benutzen und nicht den Fördergrundsätzen des § 1 entsprechen, fallen in die Kategorie 3.

(2) Die Benutzung gemeindeeigener Räume und Hallen ist für Vereine und Verbände für Vereinszwecke kostenfrei, wenn

- die Veranstaltung mit dem Verein oder dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.

(3) Sollte der Verein Einnahmen erwirtschaften, z.B. für das Abhalten von Lehrgängen oder Kursen, so sind die Kosten für Ersätze und Heizung zu zahlen.

(4) Bei Veranstaltungen, die mit dem Vereins- bzw. Verbandszweck in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ist stets das volle Benutzungsentgelt zu entrichten. Dies gilt nicht für Traditionsveranstaltungen wie Kerb, Faschingsveranstaltungen, Tanz in den Mai, Oktoberfest etc., wenn die Veranstaltungen der Bereicherung des dörflichen Lebens dienen und rein kommerzielle Aspekte nicht im Vordergrund stehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 11 Benutzungsentgelte für gemeindliche Einrichtungen

-gestrichen-

§ 12 Heizkosten

Miete und Heizkosten für angemietete oder sonstige überlassene Räume werden bis zu 50% bezuschusst, höchstens jedoch 255,65 Euro jährlich.

§ 13 Übungsleiter

Die Gemeinde Niedernhausen gewährt den Vereinen oder Verbänden der Kategorie 1 - 3 für die Beschäftigung von Übungsleitern einen Zuschuss in gleicher Höhe wie er vom Rheingau-Taunus-Kreis gewährt wird. Sollte die Bezuschussung durch den Rheingau-Taunus-Kreis entfallen, gewährt die Gemeinde 0,77 Euro pro Übungsstunde und Übungsleiter, jedoch höchstens 255,65 Euro p.a.

Abschnitt 3 Spezielle Förderung

§ 14 Vereine die ausschließlich Jugendarbeit betreiben und Jugendfahrten durchführen (Kategorie 2)

Die Kirchen, Vereine und Verbände, die ausschließlich Jugendarbeit betreiben und nicht den Fördergrundsätzen des § 1 entsprechen, erhalten eine spezielle Jugendarbeitförderung und werden in der Kategorie 2 geführt.

§ 15 Zuschüsse und Jugendfreizeiten

(1) Die Jugendfeuerwehren erhalten ausschließlich als feste Zuwendung pro Jugendlicher und Jahr 9,20 Euro.

(2) Alle anderen Vereine dieser Kategorie erhalten ausschließlich Zuschüsse für die jugendlichen Mitglieder sowie für zwei Jugendfahrten/Freizeiten pro Jahr (§ 6 Abs. 1 und 2).

§ 16 Chöre und musiktreibenden Vereine (Kategorie 4)

(1) Die Kirchen, Vereine und Verbände, die nicht den Fördergrundsätzen des § 1 entsprechen, werden dem jeweiligen Vereinszweck entsprechend gefördert und in der Kategorie 4 geführt.

(2) Jedem aktiven Chor oder musizierenden Verein werden auf Antrag ausschließlich 153,39 Euro jährlich als Zuschuss gewährt.

§ 17 Seniorenclubs (Kategorie 5)

(1) Die Kirchen, Vereine und Verbände, die nicht den Fördergrundsätzen des § 1 entsprechen, werden dem Vereinszweck entsprechend gefördert und in der Kategorie 5 geführt.

(2) Den Seniorenclubs wird ein Zuschuss in Höhe von 153,39 Euro pro Verein und zusätzlich 7,67 Euro pro Niedernhausener Mitglied und Jahr gewährt. Dem Gemeindevorstand ist die Verwendung am Ende des Jahres nachzuweisen.

§ 18 Leistungen

Leistungen nach diesen Richtlinien werden gewährt auf formlosen Antrag, mit folgenden Angaben:

a) Art und Umfang der Maßnahmen

- b) voraussichtliche Kosten
- c) die von dritter Seite erwarteten Zuschüsse
- d) die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer aus Niedernhausen.

§ 19 Verbot der Doppelförderung

Förderungswürdige Vereine oder Verbände erhalten entweder Förderung gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Gemeinde. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 20 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 21 Ausnahmeregelung

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der hier festgelegten Förderhöhe beschließen.

§ 22 Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.04.1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entsprechenden bisherigen Regelungen und Abmachungen außer Kraft, soweit nicht vertragliche Bestimmungen entgegenstehen. Soweit nach den bisherigen Richtlinien Leistungen erfolgt sind, werden diese entsprechend angerechnet.

Niedernhausen, den 31. März 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

Artikelsatzung vom 12.04.2001 in Kraft getreten am 20.04.2001